

Anträge zur Mitgliederversammlung des Judo Club Wiesbaden 1922 e.V.

Von Marco Zehner

Satzungsänderung „Geänderte Nutznießer bei Auflösung (auf Wunsch des Finanzamtes)“

Die Mitgliederversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

Bisher: S.5 Zeile 33 ff

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu stellen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Das im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nach Berichtigung der Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Hessischen Judo-Verband, ersatzweise dem Hessischen Landessportbund oder ersatzweise der Landeshauptstadt Wiesbaden übereignet, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und der Jugendpflege Verwendung finden darf.

Nach:

*§ 22 Auflösung, **Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke***

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu stellen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Hessischen Judo-Verband e.V. (Finanzamt Frankfurt am Main III, VR-Nr 5656 Amtsgericht Frankfurt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Ausfall des Hessischen Judo-Verbandes als gemeinnützigen Empfänger, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen (Finanzamt Frankfurt am Main III, VR-Nr 4427 Amtsgericht Frankfurt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Ausfall des Landessportbundes Hessen als gemeinnützigen Empfänger, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden (Finanzamt Wiesbaden II), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

~~Das im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nach Berichtigung der Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Hessischen Judo-Verband, ersatzweise dem Hessischen Landessportbund oder ersatzweise der Landeshauptstadt Wiesbaden übereignet, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und der Jugendpflege Verwendung finden darf.~~